

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Januar 2022

Vorstandswissen

So können Sie die Nachfolge sichern

Rechtsfrage

Aufbewahrung Spendenbescheinigungen

Vorstandswissen

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Jugendarbeit

Runter vom Sofa mit „Erdensache“



DEUTSCHES EHRENAMT®

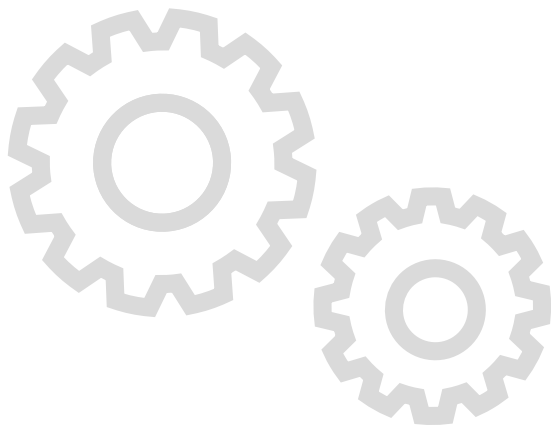


Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

„Vielen Dank für Ihre tolle Unterstützung in unserem Anliegen. Ich bin durch den Vorgang nochmals darin bestärkt worden, dass der NABU Lahr mit seiner Entscheidung für den Schutzbrief beim DEUTSCHEN EHRENAMT eine gute Wahl getroffen hat.“

Wolfgang Bahr, 2. Vorsitzender, NABU Lahr

DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Vorstandswissen

Vorstände gewinnen **Seite 04**

Vorstandswissen

Aufgaben delegieren **Seite 08**

Verein im Porträt

Spiele-Autoren-Zunft e.V. **Seite 12**

Rechtsfrage

Spendenbescheinigung **Seite 16**

Satzung

*Neue gemeinnützige
Zwecke* **Seite 17**

Vereinsjugend

Erdensache **Seite 20**

Herzensangelegenheit

Sozial engagiert **Seite 22**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Ein neues Jahr liegt vor uns und während wir Bewährtes im Verband oder Verein weiterführen, gibt es doch immer ein paar Dinge, die wir im neuen Jahr ändern möchten, ja sogar müssen.

Bevor Vorstandsarbeit zur Belastung wird, ist es sinnvoll, Aufgaben sinnvoll zu delegieren und sich zu entlasten. Auch, um Zeit für neue Projekte zu haben.

Eines dieser Projekte kann die Suche nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin sein. Oder sollte die Satzung mal wieder auf den Prüfstand? In dieser Ausgabe finden Sie Artikel zu all diesen Themen.

Es gibt also wieder viel zu tun und mit Benedetto bleiben wir an Ihrer Seite, um Ihnen zu wichtigen Themen der Vereins- und Verbandswelt Informationen, Tipps und Anregungen zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



Neue Vorstände gewinnen

Um neue Vorstände für die Vereinsarbeit zu begeistern, ist es durchaus hilfreich, sich an den Recruiting-Prozessen in einem Unternehmen zu orientieren. Eine gut geplante und organisierte Kandidatensuche hilft Vereinen nicht nur, offene Vorstandsposten ideal zu besetzen, sondern gibt ihnen auch die Gelegenheit, bestehende Strukturen zu überdenken und frischen Wind ins Ehrenamt zu bringen – vorausgesetzt, sie sind offen für neue Ideen.

Bewerbermangel

Das Amt des Vereinsvorstands scheint ähnlich beliebt zu sein wie das des Elternsprechers in der Grundschule. Immerhin klagt nahezu jeder zweite Verein über Schwierigkeiten bei der Suche nach Freiwilligen für das Vorstandsamt. Das hat mehrere Gründe: Viele Menschen sind heute beruflich stark eingebunden und befürchten, ihre wenige Freizeit voll und ganz für das arbeitsintensive Amt opfern zu müssen. Dazu schrecken gesetzliche Anforderungen, Haftungsrisiken und andere Auflagen, die mit dem Amt verbunden sind, die meisten ab, noch ehe sie über die positiven Seiten der Tätigkeit nachgedacht haben. Aber auch veraltete Vereinsstrukturen und das

mancherorts negative Image der Vereinsmeierei schmälern die Attraktivität der Aufgabe. Neue engagierte Vorstände zu gewinnen, ist daher keine leichte Aufgabe.

Vorstandsentwicklung als konstante Aufgabe

Umso wichtiger ist es, Vorstandswechsel oder Neubesetzungen vorausschauend zu planen und rechtzeitig aktiv zu werden. Wer erst reagiert, wenn die Situation akut ist, vergibt unter Umständen die Möglichkeit, mit Bedacht den besten Kandidaten für den Job auswählen zu können. Doch meist läuft die Suche nach einem neuen Vorstandsmitglied unstrukturiert und ohne ausreichende Vorüberlegungen. „Ich kenn’ da wen,

den frag ich mal“ ist in vielen Vereinen die gängige Recruiting-Strategie. Das böse Erwachen kommt dann nach den ersten Monaten, wenn beide Seiten feststellen, dass man die falsche Entscheidung getroffen hat. Vereine, die ihre Vorstandsentwicklung als konstante Aufgabe sehen und von notwendigen Neubesetzungen nicht überrumpelt werden, sind hier klar besser aufgestellt.

Blaupause „Unternehmen“

Tatsächlich zeigt die planvolle Suche nach einem geeigneten Vereinsvorstand viele Parallelen zum Einstellungsprozess im Unternehmen. Ein detailliertes Jobprofil, eine motivierende Kandidatenansprache, Interviews mit geeigneten Kandidaten und ein strukturiertes Onboarding sind auch auf Vereinsebene mitglied weiß, was ihn oder sie erwartet und stolpert nicht mit Bauchschmerzen in ein unbekanntes Abenteuer.

1. Task Force bilden

Wenn die Besetzung des freien Vorstandspostens strukturiert und planvoll erfolgen soll, ist es wichtig, diese Aufgabe einer Gruppe an verantwortlichen Personen zuzuweisen. Das kann ein „Projekt-Team“, eine „Task Force“ oder „Findungskommission“ sein, der Name ist egal. Wichtig ist, dass die Gruppe einen klaren, zeitlich begrenzten Auftrag erhält. Gegebenenfalls können die Mitglieder für diese Zeit für einen Teil ihrer sonstigen Vereinsaufgaben entbunden werden. Tipps: Achten Sie darauf, dass sich das Team nicht nur aus Vorstandsmitgliedern, sondern auch aus anderen Vereinsmitgliedern zusammensetzt. So vermeiden Sie eine gewisse Betriebsblindheit bei der Auswahl von Führungskräften für Ihren Verein.

2. Kandidatenprofil erstellen

Um den passenden Kandidaten zu finden, sollten Sie natürlich genau wissen, wonach Sie eigentlich suchen und welche Anforderungen der „Job“ im Verein mit sich bringt. Überlegen Sie also im Vorfeld, welche Fähigkeiten Sie von dem neuen Vorstand zwingend erwarten, aber auch welche Kompetenzen Ihnen in der Vereinsführung unter Umständen noch fehlen. Das kann besonderes Organisationstalent sein, Erfahrungen beim Beantragen von Fördermitteln, Marketing-Knowhow oder Social-Media-Kenntnisse. Im Idealfall sollte der neue Amtsinhaber den Status Quo nicht nur sichern, sondern auch einen Mehrwert für den Verein mitbringen.

3. Jobprofil erstellen

Mindestens genauso hilfreich wie ein Kandidatenprofil ist ein präzises Jobprofil, das für die Suche und Kandidatenansprache nutzen können. Hier fassen Sie klar und präzise den Inhalt der Aufgaben zusammen, die in den Verantwortungsbereich des neuen Vorstands fallen. Geben Sie dabei auch den Zeitaufwand an, den das Amt erfordert. Ein Jobprofil ist nützlich, um Interessierten schnell einen umfassenden Überblick zu geben

und falsche Erwartungshaltungen zu vermeiden. Achten Sie aber auch darauf, dem neuen Vorstand im Jobprofil Spielraum für eigene Ideen und eine persönliche Entfaltung zu lassen. Es kann wenig reizvoll sein, eine Aufgabe genauso erfüllen zu müssen, wie dies der Vorgänger jahrelang gemacht hat.

4. Kandidaten ansprechen

Die Nachricht, dass Sie Verstärkung für den Vereinsvorstand suchen, verbreitet sich nicht von selbst. Sofern Sie nicht nur in den eigenen Vereinsreihen nach einem passenden Kandidaten Ausschau halten, sollten Sie entscheiden, über welche Kanäle Sie geeignete Personen am besten ansprechen. Der Facebook- oder Instagram-Kanal Ihres Vereins ist eine dankbare Option. Der Vorteil: Ihre Mitglieder können entsprechende Posts in ihren privaten Netzwerken leicht teilen und damit die Sichtbarkeit erhöhen. Aber auch klassische Kanäle wie die Lokalpresse, die Vereinswebsite oder eine kreative Flyer-Verteilung sind denkbar.

Falls das Projekt-Team schon ganz konkrete Wunschkandidaten definiert hat, sollten diese zuerst und persönlich angesprochen werden. Erfahrungsgemäß ist die persönliche Ansprache immer noch die beste Methode, jemanden zu gewinnen. Ein Tipp: Schauen Sie bei Ihrer Suche auch ab und zu nach rechts und links und seien Sie offen für Kandidaten, deren Eignung vielleicht nicht unbedingt auf der Hand liegt. Starre Denkmuster erhalten alte Strukturen. Für Vereine, die sich frischen Wind erhoffen, können zum Beispiel jüngere Kandidaten bereichernd sein, die das Amt unkonventioneller ausüben. Aber auch unauffällige Kandidaten, die sich nicht in den Vordergrund spielen und daher leicht übersehen werden, können passende Kompetenzen besitzen, die sie ganz in den Dienst des Vereins stellen.

5. Werbung in eigener Sache

Nicht nur wo, auch was Sie kommunizieren, beeinflusst den Erfolg Ihrer Bemühungen. Nicht selten appellieren gemeinnützige Vereine an das schlechte Gewissen der Mitmenschen, um sie zur Unterstützung zu bewegen. Das ist aber ein denkbar schlechter Motivator für eine Vereinsfunktion. Auch ein Vorstand sollte die Aufgabe aus Freude und innerem Antrieb übernehmen. Statt also über mangelnde Solidarität und Überlastung zu jammern, stellen Sie vielmehr die großartige Arbeit des Vereins, das Wir-Gefühl und die persönlichen Vorteile für den Amtsinhaber in den Vordergrund. Erfahrungsberichte von anderen Vereinsmitgliedern und Vorständen eignen sich besonders gut, denn sie sind authentisch und damit überzeugend. Geben Sie der Person auch zu verstehen, dass gerade sie oder er gefragt ist, weil ihre oder seine Qualitäten speziell gebraucht werden.

6. Mit Vorteilen punkten

Auch wenn ehrenamtliches Engagement eher ein Geben als ein Nehmen bedeutet, ist es durchaus legitim, dass Ehrenamtliche ihren Einsatz belohnt werden wollen, wenn auch nicht unbedingt monetär. Um einen neuen Vorstand zu gewinnen, können mit dem Amt verbundene Vorteile daher wichtige Argumente sein:

Berufliche Pluspunkte: Die Erfahrungen als Vereinsvorstand können auch beruflich von großem Nutzen und im Lebenslauf eine wichtige Ergänzung sein. Für die Arbeit im Verein ist meist eine ganze Palette fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen notwendig, die man somit unter Beweis stellt, wie etwa Arbeitsorganisation, Fundraising, öffentliches Auftreten, Personalführung, Sitzungsleitung, Organisationsentwicklung, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und vieles mehr. Übrigens: Ehrenamtliche Arbeit kann mittels Leistungsnachweis offiziell attestiert werden.

Networking: Vielen Menschen ist es wichtig, sich in einer Gemeinschaft, in einem Ort oder der eigenen Nachbarschaft einzubringen, weil sie ihr Umfeld aktiv mitgestalten möchten. Vereinsarbeit bietet dafür die idealen Voraussetzungen und bringt zudem noch viel Vitamin B mit sich. Gerade für Zugezogene, die sich schnell integrieren und dazugehören möchten, sind das überzeugende Argumente.

Persönliche Weiterentwicklung: Über den Verein lassen sich Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen, die die eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten erweitern. Gerade in Vorbereitung auf ein Vorstandsamt bieten Dachverbände entsprechende Seminare und Schulungen an.

Bonus als Wertschätzung: Auch wenn finanzielle Entlohnung nicht der Antrieb für die Übernahme eines Vorstandsamtes ist, können eine Auslagenerstattung und die Zahlung der Ehrenamtpauschale signalisieren, dass die Arbeit wertgeschätzt wird. Wichtig: Um die Ehrenamtpauschale an Vereinsvorstände ausschütten zu können, muss deren Entlohnung in der Satzung explizit geregelt sein.

7. Den Einstieg erleichtern

Vereine, die den Vorstandswechsel überlegt und ohne Termindruck vorbereiten, haben den Vorteil, ausreichend Zeit für ein Onboarding einplanen zu können. Für zukünftige Vorstandsmitglieder ist es wichtig zu wissen, dass sie eine umfassende Einführung in ihr Amt erhalten und nicht von heute auf mor-

gen ins kalte Wasser springen müssen. Die Zeit, die hier zum Beispiel in einen detaillierten Einführungsplan, ein Mentoren-Program und das Einlernen in die verschiedenen Aufgaben investiert wird, zahlt sich in der Regel schnell aus. Nach dem Onboarding-Prozess ist der neue Vorstand in der Lage, selbstständig und verantwortungsvoll im Verein mitzuarbeiten. Denken Sie daran, dass eine akkurate Übergabe den Einstieg erleichtert. Hier zeigt sich der Vorteil einer sauberen Buchführung und eines guten Vereinsmanagements: Alle Dokumente sind schnell zu finden und die Zuständigkeiten klar geregelt. Überdies helfen Übergabe-Checklisten, alle wichtigen Informationen für den neuen Vorstand zusammenzutragen und ihn über seine Rechte und Pflichten im Amt zu informieren.

8. Probezeit bieten

Detailliertes Jobprofil hin, Onboarding her - wer den Verein oder die Vorstandsarbeit nicht kennt, könnte Hemmungen haben, sich dafür zu entscheiden, weil einfach die Erfahrungswerte fehlen. Andersherum stellt sich vielleicht für den Verein heraus, dass der Wunschkandidat den Anforderungen doch nicht gewachsen ist. Die Option einer Probezeit kann unschlüssigen Kandidaten aber auch dem Verein die notwendige Sicherheit bieten, rechtzeitig die Reißleine zu ziehen. In dem Fall muss aber ein Plan B gewährleisten, dass der Vorstand handlungsfähig bleibt, wenn der Kandidat oder der Verein die Zusammenarbeit nach der Probezeit aufkündigt.

9. Offen für Neues sein

Gute Führung, wertschätzendes Miteinander, spannende Aufgaben und intaktes Ansehen des Vereins sind die besten Argumente, um neue Vorstände zu gewinnen. Um das zu gewährleisten, sollte auch die Besetzung von Vorstandsämtern strategisch geplant und gut strukturiert vonstattengehen. Nur dann finden Sie genau die Personen, die sich aus Überzeugung einbringen und den Verein mit ihrer Persönlichkeit und ihrem Engagement bereichern. Ein Vorstandswechsel bietet auch die Chance, zukunftsfähige Alternativen für aktuelle Abläufe und Strukturen zu finden. Eine Doppelspitze im Vorsitz kann sich zum Beispiel als handlungsfähiger erweisen oder rollierende Vorstandsämter personellen Engpässen vorbeugen. Ein „Das-haben-wir-schon-immer-so-gemacht“ schreckt ab. Seien Sie offen für Veränderungen und bereit, sich neue Ideen anzuhören!

10. Absicherung und Unterstützung

Damit die Verantwortung im Amt nicht zur Last wird, ist es sinnvoll schon vor der Übergabe des Amtes die notwendigen Versicherungen für Verein und Vorstand vorzuhalten. Darüber hinaus ist der Zugriff auf juristische Beratung ein hilfreiches Tool. Die Kombination aus beidem bieten Vereins- bzw. Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.





Kontrolle und Haftung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Besonderes Augenmerk ist gefragt, wenn die Tätigkeiten zur Geschäftsführung an Dritte delegiert werden. Häufig kommt es dazu, weil im Vorstand ein besonderes Skillset gefragt ist, das mehr darauf ausgelegt ist, Bedürfnisse einzelner mit tragfähigen Lösungen für alle zu verbinden oder Interessen nach innen und nach außen zu vertreten und weniger darauf, die Buchhaltung zu führen oder Mitglieder zu verwalten. Diese Konstellation trifft häufig auf Verbände zu, deren Mitglieder professionelle Dienstleistungen rund um Informationsvermittlung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch verlangen.

Der Vorstand ist nach § 26 BGB das Geschäftsführungsorgan eines Vereins, bzw. Verbands. Gemäß § 40 S. 1 BGB kann die Satzung es zulassen, dass Aufgaben der Geschäftsführung auf ein anderes Organ innerhalb des Verbands übertragen werden. Die Praxis zeigt, dass diese Aufgaben an Angestellte des Verbands oder außenstehende Dritte übertragen werden.

Kontrollpflichten des Vorstands

Egal, auf welche Art die Aufgaben der Geschäftsführung delegiert werden, dem Vorstand sind vielfältige Organisationspflichten auferlegt. Verstößt der Vorstand gegen diese Pflichten, stellt sich die Frage nach der persönlichen Haftung. Basierend auf der Entscheidung des OLG Frankfurt/M. (Urteil v. 23.05.2019, Az.: 5 U 21/18) ist der Vorstand zu einer sorgfälti-

gen Auswahl, Anleitung und Kontrolle bzw. Überwachung der Mitarbeiter und Dritter verpflichtet. Dazu gehört, „bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten oder Gesetzesverletzungen diesen unverzüglich nachzugehen“. Darüber hinaus hat der Vorstand darauf zu achten, dass Aufgaben im Verein oder Verband so organisiert werden, dass Pflichtverletzungen von Personen, an die Aufgaben delegiert werden, verhindert werden. Voraussetzung dafür ist eine laufende Kontrolle, die nicht erst dann einsetzen darf, wenn Missstände bereits aufgedeckt wurden. Im Fall, der zum Urteil des OLG Frankfurt führte, ging es im Besonderen um die mangelnde Überwachung der Kontovollmachten. Ein hochsensibler Bereich! Das Gericht führte dazu aus, dass Kontovollmachten regelmäßig kontrolliert werden müssen, indem Einsicht in die Kontoauszüge genommen werden muss und darüber hinaus der Zahlungsverkehr zumindest stichprobenhaft kontrolliert werden muss. Diese Kontrolle hat unter Vorlage von Belegen und den dazu veranlassten Überweisungen und Zahlungen zu erfolgen. Unter diesen Auflagen kommt der Vorstand der Überwachung von Mitarbeitern nach.

Die Stellung des Vorstands und der besonderen Vertreter

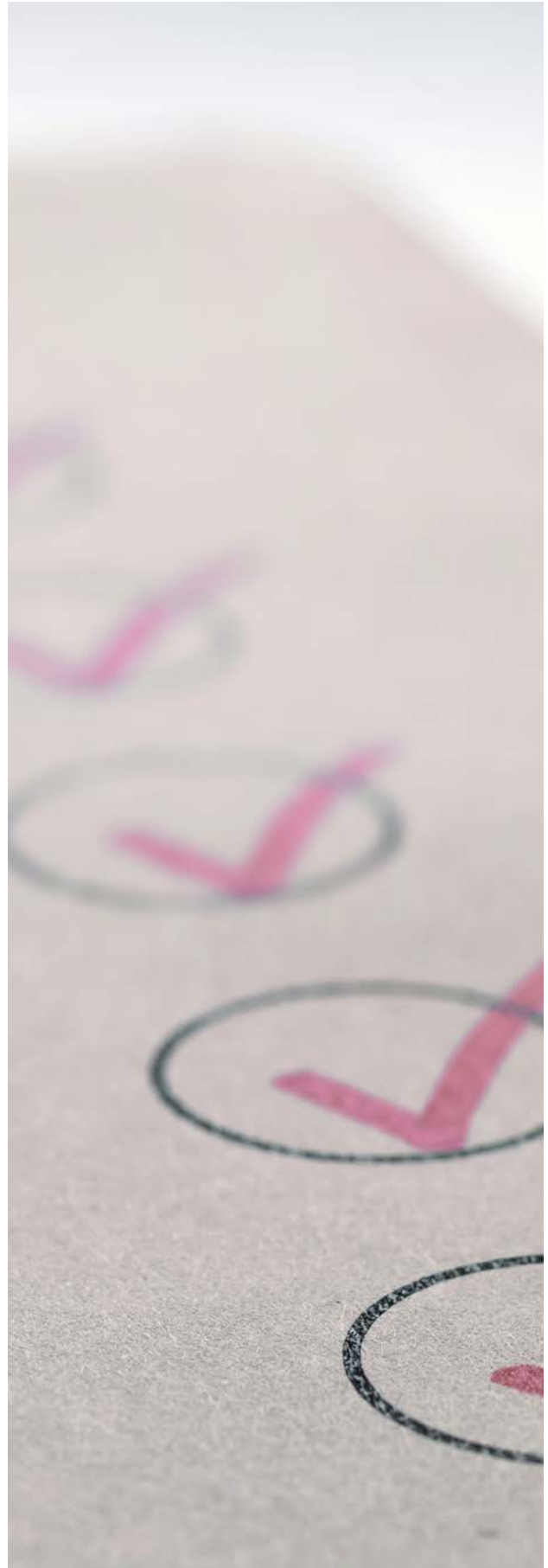
Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und damit die Aufgabe, den Verband oder Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Damit ist die Pflicht verbunden, alle anfallenden (gesetzlichen) Pflichten zu erfüllen, die den Verband oder Verein betreffen. Wann kann also eine Haftung eintreten? Diese tritt ein, wenn die Pflichten nicht oder schlecht erfüllt werden. Das gilt auch für den besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB. Dessen Vertretungsmacht beschränkt sich im Zweifel auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Damit verbunden ist aber auch die Verantwortlichkeit für seinen Bereich. Die folgenden Ausführungen gelten für beide Personenkreise.

§ 30 BGB

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Innen- und Außenhaftung

Bei der persönlichen Haftung des Vorstands wird unterschieden zwischen der Innen- und Außenhaftung. Bei der Innenhaftung wird der Vorstand vom Verband oder Verein auf Schadenersatz in Anspruch genommen. In der Außenhaftung macht ein Dritter, der außerhalb des Vereins steht, Ansprüche geltend.



Der Sorgfaltsmaßstab

Pflichten müssen in vorwerfbarer Weise verletzt werden, damit der Vorstand haftbar gemacht werden kann. Der Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus § 276 Abs. 2 BGB. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die verschiedenen Haftungsbereiche

• Steuerrechtliche Haftung

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen deren steuerliche Pflichten erfüllen (§ 34 Abs. 1 S. 1 AO). Dem Staat ist sehr daran gelegen, dass das Steueraufkommen gesichert wird. Daher wird meist versucht, weitere Steuerschuldner in Verantwortung zu nehmen. Dafür wurde in § 69 AO eine Haftungsnorm für Vertreter geschaffen. Die Haftung nach § 69 AO greift, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder deswegen Steuervergütungen oder -erstattungen ohne Rechtsgrund gezahlt werden. Eine grob fahrlässige Pflichtverletzung liegt bereits vor, wenn die erforderlichen Kenntnisse im Steuerrecht (Umsatz- und Ertragsteuern) nicht bestehen. Um als gesetzlicher Vertreter in diesem Zusammenhang haftbar gemacht zu werden, muss nicht unbedingt eine formell ordnungsgemäße Bestellung, eine Wiederwahl oder die (bestehende) Eintragung im Vereinsregister vorliegen. Es reicht, dass der betreffende Haftungsschuldner als gesetzlicher Vertreter in Erscheinung getreten ist.

Besonderheit: Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers

Dieser Sachverhalt ist verschuldensunabhängig. Neben dem Verband als Arbeitgeber kann auch der Vorstand in Anspruch genommen werden. Dafür ist zwar ein Verschulden erforderlich. Das liegt aber regelmäßig vor, weil der Vorstand diese Verpflichtungen kennen muss.

• Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Eng verknüpft mit der Lohnsteuer ist die Sozialversicherung. Werden Arbeitnehmer in Verein oder Verband beschäftigt, sind sie auch sozialversicherungspflichtig. Die Sozialabgaben (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) muss der Verein oder Verband als Arbeitgeber abführen. Kommt es dazu, dass die Mittel nicht reichen, müssen vorrangig die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abgeführt werden (§ 266a Abs. 1 StGB). Der Vorstand muss also Vorkehrungen treffen, um dafür ausreichend liquide zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, muss der Vorstand Schadenersatz leisten.

• Insolvenzhaftung

Sind Verband oder Verein zahlungsunfähig oder fällige Zahlungspflichten können nicht erfüllt werden, muss der Vorstand handeln. Handlungsbedarf besteht auch, wenn Überschuldung vorliegt, d.h. wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Das Insolvenzverfahren wird grundsätzlich nur auf Antrag eröffnet (§ 13 InsO). Der Vorstand muss bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung ohne schuldhaftes Zögern – das bedeutet sofort, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen – den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen (§ 15 a Absatz 1 InsO).

• Verkehrssicherungspflichten

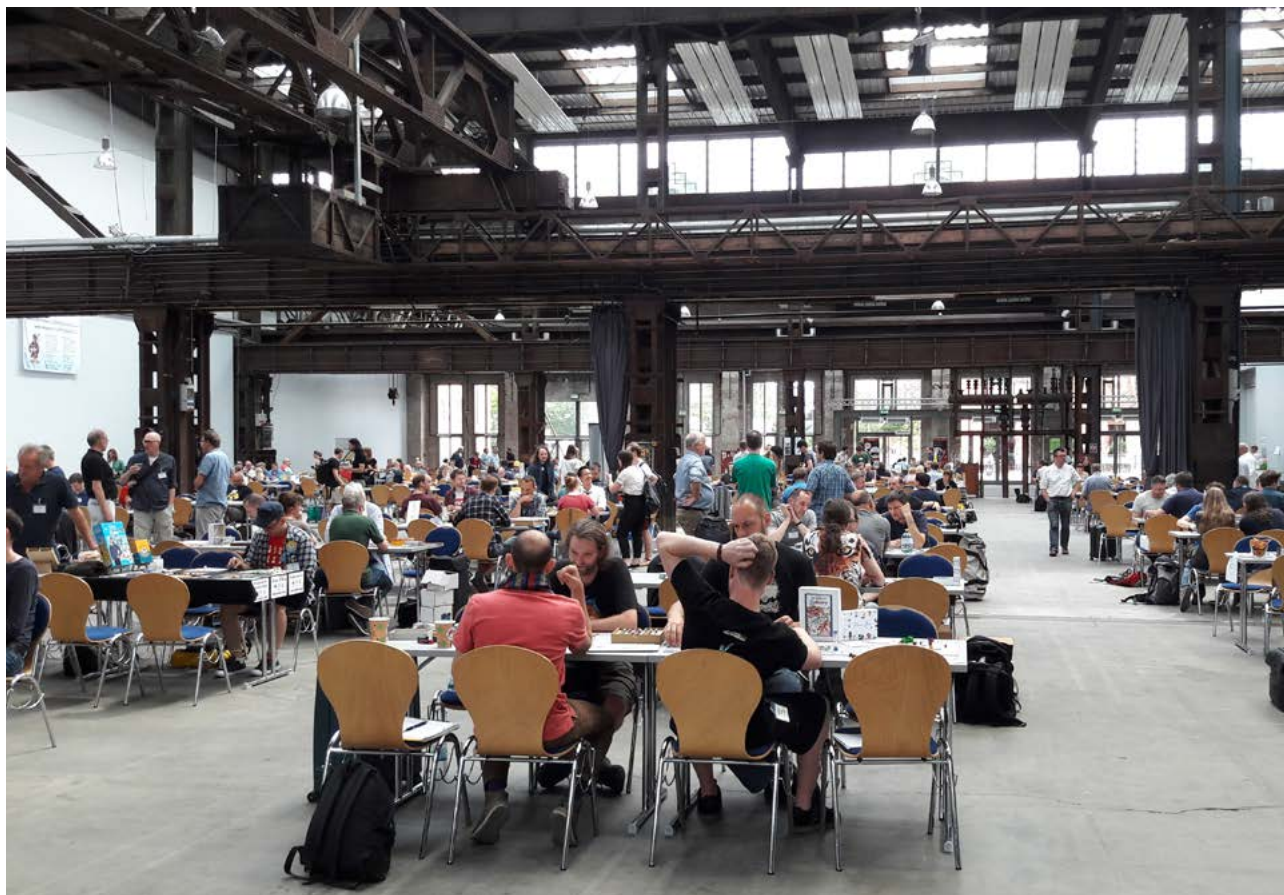
Auch für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann der Vorstand persönlich haftbar sein. Begründet wird dies damit, dass mit den Pflichten aus der Organstellung gegenüber dem Verein Pflichten einhergehen, die auch gegenüber Dritten bestehen können. Ein klassisches Beispiel ist hier die Räum- und Streupflicht im Winter.

Ein weiterer Haftungstatbestand ist die Verwaltung des Vermögens von Verband oder Verein. Die Betreuung des Vermögens und die zweckgerichtete Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel stellt eine normale Vorstandspflicht dar. Damit verbunden ist nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch die Realisierung der Forderungen des Vereins, sodass in manchen Bereichen Haftungsgefahren drohen, an die nicht sofort gedacht wird: Der überwiegende Teil der Vereine sieht eine Beitragspflicht vor; teilweise sehen Satzungen auch die Erhebung von Umlagen vor. Kommen Mitglieder der in der Satzung verankerten Pflicht, wie bspw. Beitragspflicht, nicht nach, muss der Vorstand die erforderlichen Schritte einleiten, um die Forderungen durchzusetzen.

Risiken minimieren und absichern

Die Aufgaben und damit verbundene Haftungsrisiken sind breit gefächert. Hier den Überblick zu behalten und immer zu wissen, was richtig ist und was vielleicht zu einem Schaden führen könnte, ist kaum zu schaffen. Daher raten viele Vereinsvorstände und Verbandsgeschäftsführer dazu, sich in Zweifelsfällen rechtlich und steuerrechtlich von Experten beraten zu lassen. Auch die Absicherung über entsprechende Versicherungen ist notwendig – besonders die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als auch die D&O-Versicherung spielen für den Schutz des Privatvermögens von Entscheidungsträgern eine wichtige Rolle. Mehr Informationen zu Beratung und Absicherung bietet das DEUTSCHE EHRENAMT kostenfrei auf der Website www.deutsches-ehrenamt.de





Bewahrer der Spielkultur

Die SAZ e.V. berät und unterstützt Spielmacher weltweit

Als Josef Friedrich Schmidt vor über 110 Jahren in einer Garage in München den Klassiker Mensch ärgere Dich nicht entwarf, konnte er wohl nicht ahnen, dass er als Spieleautor in die Geschichte eingehen wird. Heute ist das beliebte Brettspiel, ebenso wie viele andere Gesellschaftsspiele, Teil unseres Kulturguts und die Erfinder der Spiele oft so bekannt wie erfolgreiche Buchautoren. Zu verdanken haben sie das auch der engagierten 30-jährigen Vereinsarbeit der Spiele-Autoren-Zunft e.V.

Konsole hin, Computer her – das Spielen von Gesellschaftsspielen gehört nach wie vor zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten der Deutschen. Laut einer aktuellen Umfrage des Allensbacher Institutes spielen rund 33 Millionen Deutsche hin und wieder Gesellschaftsspiele, rund 5,6 Millionen spielen sogar regelmäßig. Besonders junge Erwachsene und Familien haben Freude daran. Der gemeinnützige Verein Spiele-Autoren-Zunft (SAZ) e.V. gewährleistet den Nachschub an spannenden, lusti-

gen, kniffligen und unterhaltsamen Brett- und Kartenspielen, indem er Spieleautor*innen fachlich berät und weiterbildet, sie in der Zusammenarbeit mit den Verlagen unterstützt und den kreativen Austausch lebendig hält.

Wir haben uns mit dem Geschäftsführer der SAZ, Hans-Peter Stoll, übers Spielen unterhalten.

Hans-Peter, neben Deiner Arbeit als professioneller Sprecher u.a. für Hörbücher und Hörspiele bist Du Geschäftsführer der Spiele-Autoren-Zunft e.V. Bleibt da noch genügend Zeit, um selbst zu spielen und welches Spiel ist Dein Favorit?

„Im letzten Jahr hatte ich definitiv viel zu wenig Zeit dafür. Sonst spiele ich regelmäßig mindestens einmal in der Woche. Ein erklärtes Lieblingsspiel habe ich allerdings nicht. Das kommt immer auf die Situation und die Mitspieler an.“

Obwohl unsere Welt immer digitaler wird, erfreuen sich die klassischen Brett- und Kartenspiele nach wie vor großer Beliebtheit. Wie erklärst Du Dir das?

„Das vergangene Jahr unter Pandemiebedingungen hat gezeigt, dass gerade analoge Spiele als Kommunikations-, Unterhaltungs- und Bildungsmedium in den Familien eine große Rolle gespielt haben. Davon zeugen die enormen Umsatzzuwächse bei den Spieleverlagen. Digitale und analoge Spiele können sehr gut nebeneinander existieren. Wer – wie viele heute – den ganzen Tag vor einem Monitor sitzt, freut sich auf das reale und gemeinsame Erleben als Social-Event mit allen damit verbundenen Emotionen. Auch das haptische Erleben der verschiedenen Spielmaterialien bietet positive Kontraste zu virtuellen Welten. Der bewusste Umgang mit den definierten Regeln – die bei digitalen Spielen im Code versteckt sind – ermöglicht mehr Gestaltungsfreiheit für alle in der Spielrunde.“

Viele Spielautoren, wie Klaus Teuber oder Wolfgang Kramer, sind den Menschen inzwischen ein Begriff. Haben sie diese Bekanntheit auch der Vereinsarbeit der SAZ zu verdanken?

„Ich denke, die Steigerung des Bekanntheitsgrads von Spieleautor*innen hat viele Ursachen. Sicher hat das Wirken der SAZ dabei auch einen wichtigen Beitrag geleistet. Als der Verein 1991 gegründet wurde, gab es noch keine Interessenvertretung für uns. Viele Verlage nannten die Autor*innen nicht auf dem Spielecover. Bei Buchautor*innen wäre das undenkbar. Die SAZ e.V. hatte sich zum Ziel gesetzt, die Rechte von Spieleautor*innen zu stärken, zum Beispiel faire Verträge, den Erfahrungsaustausch untereinander sowie die Anerkennung des Kulturguts Spiel. Heute ist es weitgehend eine Selbstverständlichkeit, die Namen der Autor*innen auf das Spielecover zu schreiben. Auch Journalist*innen nennen zunehmend nicht nur den Verlag, sondern auch die Autor*innen, wenn sie Spiele rezensieren. Hier hat die SAZ intensive Aufklärungsarbeit geleistet und mit dem ALEX-Medienpreis (2005–2015) auch die Berichterstattung über das Kulturgut Spiel gefördert. Nicht zuletzt ein Grund, warum Autor*innen heute viel bekannter sind als früher.“

Wie wird man eigentlich Spieleautor und welche Eigenschaften muss man mitbringen?

„Es ist natürlich von großem Vorteil, selbst gerne viel zu spielen und sich mit Spielen zu beschäftigen. Um neue Spiele zu erfinden, braucht es Kreativität und letztendlich einen Prototyp, den man selber herstellen und ausprobieren muss. Hilfreich ist es auch, sich Einblick in die Spielszene zu verschaffen, Spieltreffs und -veranstaltungen, sowie Messen zu besuchen. Unser Verein bietet eigens zur Weiterbildung eine umfangreiche Schriftenreihe. Außerdem veranstalten wir Fachkonferenzen sowie Online-Workshops über unsere SAZ-Academy. Gemeinsam mit dem Verein ‚Spiel des Jahres‘ vergeben wir das Deutsche Nachwuchs-Spieleautor*innen-Stipendium, das jungen Talenten Einblicke in unterschiedliche Bereiche der Spielszene ermöglichen soll. Nicht nur die reine Autorentätigkeit soll darüber vermittelt werden, auch Einblicke in die Verlagsarbeit, in den Spielwarenhandel sowie die Vermittlung von spieltheoretischem Wissen gehören zu den Inhalten der verschiedenen Praktika.“

Welche Themen liegen Euch in der Vereinsarbeit neben der Nachwuchsförderung noch am Herzen?

„Zum einen natürlich das Thema ‚Urheberrecht‘, das sich meist in den Verträgen zwischen Verlag und Spieleautor*in findet. Vielfach geht es um eine angemessene Vergütung, etwa bei



Unterlizenzen oder bei digitalen Verwertungen. Aber auch die Mitsprache der Autor*innen bei Veränderungen des Werkes durch die Verlage ist nicht immer selbstverständlich. Hier leisten wir eine intensive und erfolgreiche Beratungstätigkeit für unsere Mitglieder – bei Bedarf auch mithilfe unserer Justiziarin, einer Fachanwältin für Urheberrecht. Ein weiteres wichtiges Ziel für uns ist die Aufnahme analoger Spiele in den Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Es geht uns dabei um die offizielle Anerkennung der Spiele als Kulturgut, aber auch um die Voraussetzung, um als Spieleautor*in bei den Ausschüttungen der Bibliothekstantieme durch die VG WORT berücksichtigt zu werden. Spiele werden zwar über öffentliche Bibliotheken verliehen, der Rechtsanspruch auf Teilhabe an den Leihgebühren wird aber nur rudimentär eingelöst.“

86 Prozent der SAZ-Mitglieder sind männlich, das ist erstaunlich viel. Ist dieser Beruf eine Männerdomäne?

„Als Hauptberuf üben die Tätigkeit als Spieleautor*in nur etwa acht Prozent unserer Mitglieder aus, die meisten entwickeln ihre Spiele nebenberuflich. Erfreulicherweise sind in den letzten Jahren auch eine ganze Reihe von Frauen dazugekommen, die nicht – wie früher häufig – nur Kinderspiele sondern auch erfolgreich sehr anspruchsvolle Spiele entwickeln. Wir fördern diese Entwicklung, unter anderem durch mehr Frauen in unserem Vorstand, sowie dem Erweiterten Vorstand und durch den kürzlich verabschiedeten „Kodex für Respekt und Verantwortung“, der sich für mehr Gendergerechtigkeit und Vielfalt auch bei der inhaltlichen Gestaltung von Spielen einsetzt.“



Die SAZ-Mitglieder sind in ganz Deutschland und sogar darüber hinaus verstreut. Wie gelingt es Euch dennoch, das Vereinsleben gemeinschaftlich zu gestalten und damit ein „Wir-Gefühl“ zu erzeugen?

„Grundsätzlich ist es natürlich schwerer, ein so persönliches Zusammengehörigkeitsgefühl zu erzeugen, wie das beispielsweise in Sportvereinen entsteht, wenn man wöchentlich gemeinsam trainiert. Uns ist es aber wichtig, dass die Mitglieder Gelegenheit haben, sich regelmäßig persönlich auszutauschen. Mit unseren Treffen auf den großen internationalen Spielermessen in Essen und Nürnberg und mit unseren Regionalgruppen, die zu Prototypentests und Diskussionsrunden zusammenkommen, haben wir gute Anlaufpunkte geschaffen. In der Corona-Pandemie musste natürlich viel digital stattfinden. Nicht nur unsere Mitgliederversammlung, auch Weiterbildungen oder virtuelle Arbeitsgruppen haben wir über virtuelle Plattformen angeboten. Das hat vielen die Teilnahme erleichtert, weil lange Anreisen – zum Teil aus dem Ausland – wegfielen. Aber der besondere Reiz eines Spiels lässt sich besser vermitteln, wenn man sich am Tisch gegenüber sitzt.“

30 Jahre Spiele-Autoren-Zunft: Welche Projekte stehen als Nächstes an und was wünschst Du Dir für den Verein?

„Wir wollen unser 30-jähriges Jubiläum nutzen, um unseren Bekanntheitsgrad national und international zu steigern und noch mehr Mitglieder für die Vereinsarbeit begeistern. Dafür haben wir zum Beispiel einen Image-Videoclip produziert, der auch auf unserer Webseite zu sehen ist. Das Thema Deutsche Nationalbibliothek und Bibliothekstantieme wird sicher weiterhin bis zum Erfolg ein Topthema auf unserer Agenda bleiben, auch wenn wir es damit jetzt immerhin in den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung geschafft haben. Darüber hinaus wollen wir unser Weiterbildungsangebot ausweiten, unsere Social-Media-Aktivitäten verstärken sowie mit mehr Verlagen in konstruktive Gespräche zur Optimierung ihrer Verträge kommen. Und ich persönlich werde mir wieder mehr Zeit zum Spiele spielen nehmen.“





Müssen wir Kopien von Spendenbescheinigungen aufbewahren?



Grundsätzlich sind Sie nicht dazu verpflichtet, Kopien der Spendenbescheinigungen aufzubewahren, solange Sie beim Finanzamt alles Notwendige nachweisen können (wie etwa: Erhalt der Spende, Zweck der Spende (sofern es einen gab), etc.).

Sofern die Excel Tabelle also alle Pflichtinformationen (Name, Anschrift, Datum, Höhe, evtl. Zweck, Spendenbescheinigung wurde ausgegeben) enthält, haben Sie mit keinen Konsequenzen zu rechnen.

Für die Zukunft empfiehlt es sich jedoch, dass Sie Kopien zumindest über eine gewisse Zeit aufbewahren. Dies hilft auch Beweis Zwecken, falls Spender*innen z.B. nachträglich einen Zweck ergänzen und dann behaupten, dieser hätte immer existiert und das Geld zurückfordern.

Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie ggfs. die Spender*innen über das Speichern bzw. Aufbewahren der Kopien oder Daten informieren müssen, um datenschutzrechtliche Vorgaben zu wahren.

Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



Neue gemeinnützige Zwecke: Wie aktuell ist Ihre Vereinssatzung?

Mit dem letzten Jahressteuergesetz wurde der Katalog der gemeinnützigen Zwecke durch den Gesetzgeber erweitert bzw. bestehende gemeinnützige Zwecke inhaltlich ergänzt. Das und neue Vorgaben der Abgabenordnung können eine Satzungsänderung notwendig machen. Um ihre Steuerbegünstigung nicht zu gefährden, sollten Vereine prüfen, inwieweit sie ihren Satzungstext an die aktuellen Verordnungen anpassen müssen.

Einen Blick in den Katalog der Abgabenordnung werfen

Wer einen Verein gründet, ist gesetzlich dazu verpflichtet, Zweck und Ziel der zukünftigen Vereinstätigkeit schriftlich in der Satzung festzuhalten. Nur wenn der „gemeinnützige“, „mildtätige“ oder „kirchliche“ Zweck angegeben und die Vereinstätigkeit darüber hinaus klar definiert ist, kann über die Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister und über die Steuerbegünstigung durch die Finanzbehörde entschieden werden. Der Katalog der anerkannten gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung (AO) dient als Richtlinie und beschleunigt die Prüfung. Mit der Einführung der neuen Katalog Zwecke im Rahmen des Jahressteuergesetzes können nun auch Vereine, die sich

- der Förderung des Klimaschutzes,
- der Förderung des Freifunks,
- der Hilfe diskriminierter Menschen,
- der Ortsverschönerung oder
- der Pflege und Verwaltung von Friedhöfen

verschieden haben, die Gemeinnützigkeit beantragen und von Steuererleichterungen profitieren.

Abschreiben erlaubt

Die neuen Vorgaben des Jahressteuergesetzes müssen sich nicht zwangsläufig auf jeden in diesen Bereichen tätigen Verein auswirken. Umweltschutzvereine zum Beispiel sind nicht gezwungen den Klimaschutz als zusätzlichen Vereinszweck in die Satzung aufzunehmen, weil dieser als Teil des Umweltschutzes gilt. Aber auch als eigenständiger gemeinnütziger Vereinszweck ist der Klimaschutz nun anerkannt.

Tipp: Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Formulierungen in der eigenen Satzung mit den Katalog-Formulierungen in §52 der Abgabenordnung zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen. Gesetzlich ist das zwar nicht vorgeschrieben, aber in der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem die Finanzämter auf eine wortwörtliche Übernahme des Vereinszwecks aus der Abgabenordnung bestehen.



„Ortsverschönerung“ ist nun abzugsfähig

Für Mitglieder von Heimatpflegevereinen kann sich eine Anpassung der Satzung durchaus lohnen, denn Mitgliedsbeiträge im Bereich der Heimatpflege oder Heimatkunde sind grundsätzlich nicht steuerlich absetzbar. Initiativen zur „Ortsverschönerung“ waren hier bislang inbegriffen. Da diese nun laut AO als eigenständiger gemeinnütziger Zweck gilt, sind Mitgliedsbeiträge an einen „Ortsverschönerungsverein“ als Sonderausgaben abzugsfähig anerkannt.

Tipp: Die Wirtschafts- und Tourismusförderung zählt nicht zur Ortsverschönerung. Um dennoch von der Abzugsfähigkeit zu profitieren, kann sich für solche Vereine die Gründung eines Fördervereins lohnen, der sich konkret der Ortsverschönerung widmet.

Darauf müssen Fördervereine in ihrer Satzung achten

Reine Fördervereine müssen sich in ihrer Satzung auch ausdrücklich als „Förderkörperschaften“ benennen. Grundsätzlich gilt: unabhängig davon, ob Mittelzuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften die ausschließliche Vereinstätigkeit darstellen oder nur einen Teilbereich, handelt es sich dabei nicht um einen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck, sondern nur um eine Art der Zweckverwirklichung. Der geförderte steuerbegünstigte Zweck muss daher weiterhin in der Satzung separat angegeben werden.

Auch Kooperationen gehören in die Vereinssatzung

Der in der Satzung angegebene Vereinszweck sollte auch dann unbedingt überprüft werden, wenn der Verein mit einer oder mehreren anderen gemeinnützigen Organisationen planmäßig zusammenarbeitet, um im Rahmen dieser Kooperation den eigenen steuerbegünstigten Zweck zu verwirklichen. In dem Fall muss die Zusammenarbeit als Art der Zweckverwirklichung in der Vereinssatzung angegeben werden. Zudem müssen die einzelnen Körperschaften, mit denen der Verein kooperiert, sowie die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen aller Beteiligten dokumentiert werden. Das bedeutet, die Satzungen der Kooperationspartner müssen aufeinander abgestimmt und zudem aktualisiert werden, wenn der Partner wechselt.

Eine entsprechende Satzungsklausel könnte folgendermaßen aussehen:

Musterklausel/Kooperation mit anderen Körperschaften

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Kooperationen mit folgenden anderen steuerbegünstigten Körperschaften
 - Mit dem Musterverein „Alt e.V.“ betreibt der Verein einen Fahrdienst dahingehend, dass der Verein zwei PKW zur Nutzung zur Verfügung stellt
 - Mit dem Musterverein „Jung e.V.“ betreibt der Verein eine Kreativwerkstatt dahingehend, dass der Verein seinen Werkraum zur Verfügung stellt.

Fazit: Mit kompetenter Beratung auf Nummer sicher

Es reicht nicht, dass Ihr Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, diese müssen in der Vereinssatzung konkret benannt werden, ebenso wie die Art und Weise mit der diese Zwecke verfolgt werden. Auch die aktuellen Vorgaben der Abgabenordnung müssen im Satzungstext berücksichtigt werden, sonst riskieren Sie die Gemeinnützigkeit und damit die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein. Hinsichtlich des Vereinszwecks sollten Sie sich am Katalog der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2) orientieren und den zutreffenden gemeinnützigen Zweck, wenn möglich, wortgetreu in die Satzung übernehmen. Aktualisierungen durch das Jahressteuergesetz sollten Sie zum Anlass nehmen, um Ihre Vereinssatzung generell zu überprüfen und notwendige Änderungen vorzunehmen. Da hier wie so oft der Teufel im Detail steckt, bewahrt Sie eine kompetente Rechtsberatung vor folgenreichen Fehlern. Im Rahmen des Vereinsschutzbrieves bietet das DEUTSCHE EHRENAMT deshalb zu jeder Zeit eine kostenlose Überprüfung Ihrer Vereinssatzung an.



Kinder, bleibt doch bei uns! Spielekonsole, Handy & Co nicht gewinnen lassen

Hunderttausende engagierte Vereinsmitglieder haben seit Beginn der Pandemie bereits andere Aktivitäten als Ersatz für das ausgebremste Vereinsleben gefunden und ihre Mitgliedschaft aufgegeben. Bei Kindern und Jugendlichen gab es diese Tendenzen auch schon vor Corona: Spielekonsole, Handy & Co. sind seit Jahren starke Konkurrenten für Vereine und gefährden den Fortbestand vieler Vereine, weil der Nachwuchs fehlt.



Eine aktuelle Studie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hat ergeben, dass jeder achte Kinder- und Jugendchor in Deutschland nicht mehr existiert. Auch die Kinder- und Jugendabteilungen von Sportvereinen wurden besonders im Jahr 2020 drastisch ausgedünnt. Jetzt wird lieber daheim gedaddelt. Freundschaften, die im Verein geschlossen wurden, verblassen und der Zusammenhalt der Gruppe geht verloren.

Kinder und Jugendliche erreichen

Viele Jugendtrainer sowie Chor- und Jugendgruppenleiterinnen wissen um die Macht der digitalen Medien und wurden deshalb dort kreativ. Doch Chatgruppen und digitale Angebote, bspw. Training oder Proben per Zoom erzielen nur kurz Wirkung, regen aber nicht zum dauerhaften Austausch an. Ein Grund dafür könnte sein, dass das verbindende Element der gemeinsam erreichten Erfolge fehlt.

Motivieren mit gemeinsamen Projekten

Um die Gruppe der Jugendlichen beisammen zu halten, braucht es also ein neues Bindeglied: Wie wäre es mit gemeinsamen Umweltschutzprojekten, die digital geplant und dokumentiert werden? Denn spätestens seit der „Fridays for Future“-Bewegung sind junge Menschen für die Herausforderungen wie Klimawandel und den Schutz der Natur sensibilisiert. Mit der Austauschplattform www.erdensache.de, die die Telekom-Stiftung im November 2021 auf den Weg gebracht hat, können Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren ihre Umweltschutz-Ideen digital, aber dennoch gemeinsam, entwickeln, umsetzen, und teilen.

Die Initiative Erdensache ist thematisch offen und für alle kostenfrei nutzbar. Ob Rezepte zur nachhaltigen Ernährung, die ja für Sportler sehr wichtig ist, oder Tüftlerideen, die helfen, zu Hause Energie zu sparen bis hin zu Vorschlägen, welche Pflanzen den Garten oder Balkon für Bienen und andere Insekten attraktiv gestalten, kann hier alles eingebracht werden. Dem Ideenreichtum Ihrer Vereinsjugend sind im Grunde keine Grenzen gesetzt. Laden Sie Ihre Jugendlichen ein, sich gemeinsam mit ihren Freunden aus dem Verein über die Plattform www.erdensache.de für den Umweltschutz zu engagieren. Keine Idee ist zu klein!

Anlass für Kontaktaufnahme

Die Plattform bietet Vereinen einen guten Anlass, um die Vereinsjugend zu kontaktieren und mit einer frischen Idee ein bisschen wach zu rütteln. Gleichzeitig bietet dies auch die Chance, den Verein in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen - sei es mit einem Presseartikel oder auf Social Media Kanälen. Eine moderne Initiative zu starten, die die Jugendlichen vom Sofa holt und wie eine von Jugendlichen angetriebene Zukunftsmaschine wirkt, kann der Außenwirkung eines Vereins nur dienlich sein. Probieren Sie es aus!

„Mit Erdensache haben wir uns vorgenommen, die Eigenverantwortung, Kreativität und Problemlösefähigkeit der jungen Generation zu unterstützen“, sagt Dr. Ekkehard Winter, Geschäftsführer der Telekom-Stiftung. „In unserer zunehmend komplexen Welt wird es auf Schlüsselkompetenzen wie diese künftig noch mehr ankommen, erst recht, wenn wir an die großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel und Umweltschutz denken. Wir sind sehr gespannt, welche kreative Ideen die Jugendlichen dazu haben.“



DEUTSCHES EHRENAMT

Sozial engagiert

Wir freuen uns über das Vertrauen, dass uns so viele Vereine und Verbände entgegenbringen, indem Sie uns als Informationsquelle Nr. 1 nutzen und sich mit ihren Fragen an uns wenden. Jeden Tag arbeiten wir daran, uns dieses Vertrauen aufs Neue zu verdienen und leisten dabei seit Januar 2020 einen konkreten sozialen Beitrag: Mit jedem Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefts unterstützen wir zwei von uns ausgewählte Herzensprojekte.

Es fühlt sich gut an, das Richtige zu tun

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des monatlichen Spendenbetrags erhält der KlinikClowns Bayern e.V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e.V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



Wie die Zeit vergeht...

... und was wir im Team vom DEUTSCHEN EHRENAMT
für das letzte Jahr festgehalten haben

über 1 Mio. Nutzer

auf unserer Website www.deutsches-ehrenamt.de

> 200 aktuelle Seiten

voll Infos für alle Vorstände auf www.deutsches-ehrenamt.de

1.500 Antworten

für unsere Mitglieder zu Steuern und Recht

Eine glatte

Note 1

von unseren Mitgliedern für
unsere Beratungsleistung

16.700 Euro

gespendet an KlinikClowns-Bayern e.V.

16.700 Euro

gespendet an SOS-Kinderdorf e.V.

5.000 Blatt

Papier gespart

1.050 Liter

Social Coffee von
BeanUnited getrunken

40.480 Treppen

gestiegen (statt den Lift benutzt!)

100% Freude

bei der Arbeit

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



FINANZEN

Wirtschaftliche Tätigkeiten



RECHTSFRAGE

Mitglied mit Pseudonym



PRAXISWISSEN

Bilder aus dem Internet

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Bild Dr. Ekkehard Winter:
Copyright Deutsche Telekom Stiftung
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock
Freepik
Spiele-Autoren-Zunft e.V.
Deutsche Telekom Stiftung

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

